



---

## **Satzung über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Stoanischer Abenteuerland der Gemeinde Abtsteinach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am 04.07.2024 die folgende

### **Satzung über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Stoanischer Abenteuerland der Gemeinde Abtsteinach (Benutzungssatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Abtsteinach unterhält die Einrichtung Stoanischer Abenteuerland für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Einrichtung für Kinder werden Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen betreut.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Einrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Einrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine

Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Einrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Einrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Abtsteinach ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Abtsteinach auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung für Kinder besteht nicht.
- (3) Bei Abmeldung der Hauptwohnung i. S. des Melderechts aus der Gemeinde Abtsteinach erlischt die Berechtigung zum Besuch der Einrichtung für Kinder spätestens 8 Wochen nach Abmeldedatum. (siehe auch § 3 (1) Nr. 3 der Kostenbeitragsatzung)

### **§ 4**

#### **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 7 bleibt unberührt.

### **§ 5**

#### **Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt gem. der sich aus dem Beschluss vom 23.05.2024 der Gemeindevertretung ergebenden Aufnahmereihenfolge (Beschluss siehe Anlage 1).

- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (3) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Einrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Einrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

<u>Frühbetreuung:</u>	
Montag – Freitag	07.00 Uhr – 07.30 Uhr
 <u>Regelbetreuung:</u>	
Montag – Freitag	07.30 Uhr – 13.30 Uhr
 <u>Tagesbetreuung:</u>	
Montag – Freitag	07.30 Uhr – 13.30 Uhr
Montag- Donnerstag	13.30 Uhr – 15.00 Uhr

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung wird nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
  - b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweils bis zu 1 Woche
  - c. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - d. an weiteren zuvor festgelegten Tagen, z. B. Brückentagen
  - e. wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt, Betriebsausflug, Streiks und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Abtsteinach und durch Aushang in der Einrichtung für Kinder.

## **§ 7**

### **Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Einrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Einrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 8**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude/auf dem Gelände der Einrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes/des Geländes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die

Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2.

- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Einrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Einrichtung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Einrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Leitung der Einrichtung**

- (1) Die Leitung der Einrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Einrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 10**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 11**

### **Kostenbeiträge**

Für die Betreuung in der Einrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Abtsteinach vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Einrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

### **§ 13 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Einrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Einrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a. Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b. Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c. Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

*Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

Abtsteinach, den 04.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

  
Angelika Beckenbach  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 12.07.2024 bekannt gemacht. Sie ist somit am 12.07.2024 in Kraft getreten.

Abtsteinach, den 12.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

  
Angelika Beckenbach  
Bürgermeisterin

